

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Postamt  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 49.

Mittwoch, 27. Februar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa, des Tagesblattes, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelnummern für die Abonnenten des Tagesblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastauerkraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung, das Viehabdecken betreffend.

Mehrfach ist wahrzunehmen gewesen, daß den Landwirthen und Viehbesitzern im Bezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft die gesetzlichen Vorschriften über das Viehabdecken unbekannt sind oder von ihnen zum mindesten nicht genügend beachtet werden.

Es werden deshalb die sub  $\odot$  nachgedruckten §§ aus der Verordnung, das Viehabdecken betreffend, vom 4. November 1861 hierdurch mit dem Vermerken in Erinnerung gebracht, daß bei etwaigen Zuwiderhandlungen Bestrafung eintreten wird.

Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Vorschriften strengstens zu überwachen.  
Großenhain, am 18. Februar 1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Wilmski.

Mte.

540. E.

§ 15.  
Jedem Viehbesitzer steht das Recht zu, über sein eigenes, Krankheitshalber getödtetes oder gefallenes Vieh, wenn und soweit nicht die wegen der Seuchen und ansteckenden Thierkrankheiten geltenden Polizeibestimmungen eine andere Bestimmung damit vorschreiben, frei zu verfügen und dasselbe in jeder Art selbstständig auszunutzen. Derselbe hat jedoch auch hierbei sowohl den nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung und sonst bestehenden, als den mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von der Polizeibehörde erlassenen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzukommen.

§ 16.  
Von dem Rechte der eigenen Ausnutzung muß der Viehbesitzer in jedem Falle innerhalb der nächsten 24 Stunden nach erfolgtem Absterben oder erfolgter Tödtung des Thieres, wenn sich dasselbe in geschlossenem Räume (Ställe, Stall etc.) befindet, Gebrauch machen, oder er hat das betreffende Stück, falls er sich mit der eigenen Ausnutzung abzugeben nicht gemeint ist, binnen gleicher Frist einem der nächsten Abdecker zu überlassen.

Gefchieht binnen dieser Frist weder das Eine, noch das Andere, so fällt das betreffende Viehstück der polizeilichen Verfügung anheim und die Ortspolizeibehörde hat dasselbe dem Bezirksabdecker zur Fortschaffung und Ausnutzung zu überweisen und ist berechtigt, die dadurch etwa entstandenen Kosten vom Viehbesitzer einzuziehen.

§ 17.  
Auch an dem außerhalb geschlossener Räume auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen etc. gefallenem oder getödtetem Viehe steht unter der § 15 gedachten Voraussetzung zunächst dem Besizer das Verfügungs- und Ausnutzungsrecht zu.

Derselbe hat jedoch die Fortschaffung des gefallenem oder Krankheitshalber entwedert zu tödtenden oder getödteten Thieres bei Verlust dieses Rechts sofort nach eingetretenem Unfälle zu bewerkstelligen oder durch einen concessionsfähigen Abdecker bewerkstelligen zu lassen.

Wird die Fortschaffung verzögert, so findet auch in diesem Falle die Bestimmung im zweiten Absätze § 16 Anwendung.

§ 18.  
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, sowie gegen die zu deren weiterer Ausführung von der Polizeibehörde sonst getroffenen Bestimmungen werden, soweit der Fall nicht anderen und härteren Strafbestimmungen unterliegt, mit Geldbußen bis zu 50 Thaler oder verhältnismäßigem Gefängnisse geahndet.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 27. Februar 1895.

Der Landeskulturath hat an das Königl. Ministerium des Innern das Eruchen gestellt, die Schonzeit für die wilden Kaninchen aufzuheben, weil deren Vermehrung in Sachsen eine zu große und der durch sie verursachte Schaden immer erheblicher würde. Das Ministerium hat dem Antrage nicht stattgegeben, dagegen die Amtshauptmannschaften und Stadträthe in Sächsen mit revidirter Städteordnung angewiesen, von der ihnen auf Grund früherer Verordnung zustehenden Berechtigung, die wilden Kaninchen auch innerhalb der Schonzeit vernichten zu lassen, ausgedehntesten Gebrauch zu machen. Hier in Riesa auf dem Kaiser Wilhelm-Platz ist dies bereits vorher geschehen, da hier die Thiere an den Firschrückern und Bäumen beträchtlichen Schaden verursachen.

Hier war heute Mittag das Gerücht verbreitet, im Straßla seien heute früh beim Passiren der Elbeisdecke 4 Personen eingebrochen und ertrunken. Auf die Daraußin per Draht eingezogenen Erkundigungen wurde uns die Meldung, daß das Gerücht sich nicht bestätige, vielmehr auf leeren Redereien beruhe; auch wurde der abgestreifte Uebergang über die Elbe heute Nachmittag noch benutzt, was jedenfalls nicht hätte geschehen dürfen, wenn sich das vermeintliche Unglück wirklich ereignet hätte. — Im Uebrigen aber nehmen wir gleichzeitig Veranlassung, vor einem Betrreten und Uebergehen der Elbeisdecke an Stellen, wo sie nicht zuverlässig auf ihre Tragfähigkeit geprüft ist, dringend zu warnen. Die Eisdecke besteht theilweis nur aus leichten Treibeis, der Frost ist in den letzten Nächten nicht erheblich gewesen und am Tage hat zum Theil sogar Thauwetter geherrscht, diese Umstände mahnen dringend zur Vorsicht.

Von dem bereits wiederholt erwähnten Kampfgenossen-Album ging uns jetzt der zweite Band, umfassend Heft 26 bis 50, in recht hübscher, gefälliger Ausstattung zu. In dem Album wird bekanntlich von verschiedenen Kampfgenossen „Selbsterlebtes in Humor und Ernst während des Krieges von 1870/71“ erzählt, Episoden aus Deutschlands großer Zeit, die Interesse verdienen und finden. Das Album ist um so mehr zu empfehlen, als die Herausgabe zu Gunsten unterstützungsbedürftiger Kampfgenossen und deren Hinterbliebenen stattfindet. — Der Preis je eines Bandes des Albums stellt sich auf 3 M. 80 Pf. und der beider Bände zusammen auf 7 M., in Riesa zu beziehen durch Joh. Hoffmann, Buchhandlung und Jul. Plänitz. Bemerkenswert sei, daß das Album mit dem erschienenen 50. Heft noch nicht abgeschlossen ist, daß vielmehr weitere Hefte (à 10 Pfg.) in Zwischenräumen noch folgen.

Der gestrige Tag, die Fastnacht genannt, bezeichnet den Tag vor Beginn der Fastenzeit vor Ostern. In dem Fasten, dem Enthalten von Nahrungsmitteln während einer gewissen Zeit, sah man in der ersten christlichen Gemeinde ein heilsames Nahrungsmittel, um den Geist auf wichtige religiöse

Handlungen vorzubereiten. Der älteste aller den Christen eigenthümlichen und allgemein gefeierten Festtage ist der Todestag Jesu, aus welchem sich seit dem 4. Jahrhundert die große, zuerst 36, dann 40tägige Fastenzeit vor Ostern entwickelte. Um sich für die Entbehrungszeit im Voraus schädlos zu halten, kam schon im Mittelalter die Sitte auf, die Fastnacht mit Gelagen (Fastnachtsmähnen), Tänzen, Pöffen, Maskeraden und dergleichen zu begehen, und selbst wir, die nicht fastenden Protestanten, haben manches davon beibehalten. In katholischen Ländern dritt man die Fastnachtslustbarkeiten auf die ganze letzte Woche vor dem Fasten, oft noch länger aus, und nennt dann diese Zeit gewöhnlich Karneval, im südlichen Deutschland auch Fasching. — Der Tag nach Fastnacht, Aschermittwoch genannt, hat seine Bezeichnung von dem in der katholischen Kirche an diesem Tage üblichen Gebrauche des Bestreuens des Hauptes mit Asche zum Zeichen der Buße erhalten. Es wird die Asche von Palmen- oder anderen Zweigen, die im vorhergehenden Jahr geweiht waren, vor der Messe auf den Altar gestellt, unter Heben mit Weihwasser und Räucherung geweiht und vom Priester unter den Worten: „Gedenke, daß du Asche bist und wieder zu Asche werden wirst“ den einzelnen niederliegenden Gläubigen auf das Haupt gestreut. Diese Sitte soll schon von Gregor dem Großen (590—604) in der kirchlichen Gebrauche eingeführt worden sein. Die griechische Kirche kennt sie nicht. In der alten Kirche war Einäscherung nur den zur Kirchenbuße Verurtheilten vorgeschrieben.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Fürsten Bismarck scheint nunmehr in allen sächsischen Städten mit revidirter Städteordnung erfolgt zu sein. Eine Ablehnung des Antrages oder auch nur eine ernstliche Bekämpfung desselben ist, soweit bekannt, erfreulicher Weise nirgends erfolgt, was auch, nachdem sogar Burgen sich der Halbierung angeklaffen, nicht mehr zu erwarten.

Die sächsische Festschule unterstützte während eines Zeitraumes von zwölf Jahren 10191 in Noth gerathene Familien mit 125 100 Mark.

Auf die Wichtigkeit einer guten leserlichen Handschrift weist der preussische Kultusminister soden in einem Rundschreiben an die Provinzialschulkollegien hin und empfiehlt sie besonders den Schülern höherer Lehranstalten. Es heißt dort, daß in vielen Fällen eine auf den unteren und mittleren Stufen erworbene gute Handschrift in den oberen vielach verloren geht. Die Lehrer werden verpflichtet, keinen Aufsatz und keine Reinschrift aus den Händen der Schüler anzunehmen, in denen Flüchtigkeit und Unordentlichkeit der Schrift zu rügen sind.

Meißen. An der hiesigen Landwirtschaftlichen Schule wird der diesjährige Sommerkursus Dienstag, den 23. April, seinen Anfang nehmen. Die hiesige Landwirtschaftliche Schule, im Jahre 1879 vom Landw. Kreisverein Dresden gegründet, steht unter Oberraufsicht des Königl. Ministeriums des Innern und wird von diesem unterstützt. Zweck der Anstalt ist, jungen Landwirthen, welche das Be-

dürfnis nach Erweiterung ihrer Schulbildung haben, zugleich aber nicht auf längere Zeit aus der Praxis heraustreten möchten, Gelegenheit zu bieten, sich in möglichst kurzer Zeit die für ihren Lebensberuf und ihre gesellschaftliche Stellung wichtigsten Kenntnisse anzueignen. Der ganze Kursus dauert demgemäß nur ein Jahr, kann in zwei aufeinander folgenden Winterhalbjahren oder auch ohne Unterbrechung von Ostern bis Ostern bzw. von Michaelis bis Michaelis absolviert werden und befreit von dem dreijährigen Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule. Als Vorbildung wird nur der achtjährige Besuch der Volksschule verlangt. Das Schulgeld inkl. Ausnahmungsgebühren beträgt für den ganzen Kursus nur 90 M. Pensionen in guten Familien werden vom Direktor gern nachgewiesen. Der Pensionspreis schwankt je nach den gestellten Ansprüchen pro Jahr zwischen 400 und 500 M. Der Besuch der Anstalt ist von Jahr zu Jahr gewachsen; die Schülerzahl im laufenden Lehrjahre beträgt 104.

Meißen. An der hiesigen Landwirtschaftlichen Schule wird, wie in den vorhergehenden Jahren, so auch in diesem ein vierwöchentlicher Winterkursus abgehalten werden, dessen erster Theil in der Dauer einer Woche voraussichtlich in der letzten März- oder ersten Aprilwoche seinen Anfang nimmt. Die Theilnehmer an dem Kursus erhalten unentgeltlich Belehrung über alle vorkommenden Weinbergsarbeiten und werden in der Anzucht und Pflege des Weinstockes und Bereitung und Wartung des Weines unterrichtet. Die Theilnahme an dem Kursus steht Jedermann offen. Theilnahme-Anmeldungen nimmt der Direktor der Landwirtschaftlichen Schule, A. Endler, entgegen und ist derselbe zudem auch gern bereit, weitere gewünschte Auskunft über den beregten Kursus zu geben.

Dresden, 27. Febr. Prinz Georg von Sachsen ist heute Vormittag aus Wien wieder hier eingetroffen.

Dresden. Die Entstehungsurache des Brandes im Taschendorfpalais ist von uns schon im Bericht in der Montag-Nummer angedeutet worden, wir entnehmen jedoch dem „Journal“ noch einige Mittheilungen darüber. Es schreibt u. a. noch: „Nach den nunmehr beendigten Untersuchungen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß keinem der im prinzipalen Hause Bediensteten eine unmittelbare Schuld beizumessen ist. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß der mit dem Anzünden der Ofen betraute Hausdiener das Empfangszimmer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen einige Minuten nach dem Feigen des in demselben befindlichen Ofens nochmals betreten hat, ohne irgend etwas Verdächtiges zu bemerken. Darnach kann nur vermuthet werden, daß bald, nachdem dieser Diener das mehrgedachte Zimmer zum zweiten Male verlassen hatte, also etwa 6 Uhr 5 Minuten, ein Stück brennenden Holzes die innere, nur leicht angelehnte Ofenthür — es handelt sich um einen Ofen, nicht um einen Kamin — aufgedrückt, das vorliegende Schauglas übersprungen und die in dessen Nähe befindlichen Teppichtheile in Flammen gesetzt hat. Die Arbeiter in diesem Zimmer aufgestellten Möbel, ausgestopften Thiere und sonstigen Gegenstände mag es mit sich gebracht